

- hilfsweise, in teilweiser Abänderung der angefochtenen Entscheidung, den Antrag der Gegenpartei auf Löschung der Unionsmarke Nr. 4 187 159 wegen Nichtbenutzung für die Waren und Dienstleistungen folgender Klassen zurückzuweisen: 30 (Kaffee), 41 (Erziehung und Ausbildung, Durchführung von Aus- und Weiterbildungslehrgängen), 43 (Verpflegung, Dienstleistungen von Unternehmen, die verzehrfertige Speisen und Getränke anbieten, wie Bars, Restaurants, Selbstbedienungsrestaurants, Kantinen);
- der unterliegenden Partei die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens in den beiden Vorinstanzen aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Fehlerhafte Beurteilung der Nachweise der Benutzung im Sinne von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Art. 18 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 24. Januar 2018 — Autoridad Portuaria de Vigo/Kommission

(Rechtssache T-41/18)

(2018/C 142/69)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Autoridad Portuaria de Vigo (Vigo, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Costas Alonso)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Kommission zu verpflichten, in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge ihre Pflicht zur Überwachung der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen durch sämtliche Mitgliedstaaten zu erfüllen, indem sie Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Einfuhren von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittstaaten in allen Mitgliedstaaten treffen und die Vorschriften zur Regelung der diesbezüglichen Kontrollen harmonisieren möge;
- konkret der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission die Durchführung einer vergleichenden Untersuchung über die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über die Einfuhren von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittstaaten in den Häfen von Vigo und Leixões (Portugal) aufzutragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage bringt die Klägerin vor, dass die unterschiedliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Einfuhr von tiefgefrorenen und tiefgekühlten Fischerzeugnissen aus Drittstaaten eine Verfälschung der Wettbewerbsregeln und der gleichen Wettbewerbsbedingungen mit sich bringe, was letztlich zu einer Verzerrung des Binnenmarkts führe.

In dieser Hinsicht wird auch geltend gemacht, dass die Häfen eine Schlüsselrolle im Warenverkehr einnehmen, insbesondere in Bezug auf die Einfuhren von Fischerzeugnissen, von denen 76 % in den Häfen ankämen.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2018 — Alfamicro/Kommission

(Rechtssache T-64/18)

(2018/C 142/70)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Alfamicro — Sistema de Computadores — Sociedade Unipessoal, Lda (Cascais, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Gentil Anastácio und D. Pirra Xarepe)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2017) 8839 endg. der Kommission vom 13. Dezember 2017 über die Einziehung einer Forderung erstens hinsichtlich der Belastungsanzeige Nr. 3241507078 und zweitens hinsichtlich des übrigen Teils für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht folgende Klagegründe geltend:

1. Hinsichtlich des ersten Nichtigerklärungsbegehrens bringt die Klägerin vor, die Kommission habe sich insofern gerichtliche Befugnisse angemaßt, als sie die Entscheidung des Gerichts vom 14. November 2017 in der Rechtssache T-831/14, in der der Anspruch der Union wegen einer bestimmten Verpflichtung festgesetzt wurde, entgegen Art. 19 EUV und Art. 272 AEUV durch eine anderslautende Entscheidung ersetzt habe, die für diese Verpflichtung einen Vollstreckungstitel bilde.
2. Bezüglich des zweiten Nichtigerklärungsbegehrens macht die Klägerin Folgendes geltend:
 - Begründungsmangel, weil sich die Kommission auf die Behauptung beschränkt habe, es seien bestimmte systematische Fehler bei den Überprüfungen der nach der dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegenden Vereinbarung vorgenommenen Rechnungsführung festgestellt worden, ohne jedoch darzulegen, worin diese Fehler bestünden;
 - Rechtsfehler, weil die Kommission dadurch gegen Art. 135 Abs. 5 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 966/2012⁽¹⁾ sowie gegen einen wesentlichen Grundsatz verwaltungsrechtlicher Verträge im Allgemeinen und öffentlicher Aufträge im Besonderen, nämlich die Unantastbarkeit der Entgeltklausel, verstoßen habe, dass sie die Ergebnisse einer im Rahmen eines Vertragsverhältnisses vorgenommenen Rechnungsprüfung automatisch auf andere Vertragsverhältnisse übertragen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (ABl. 2012, L 298, S. 1)

Klage, eingereicht am 9. Februar 2018 — Barata/Parlament

(Rechtssache T-81/18)

(2018/C 142/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Joao Miguel Barata (Evere, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Pandey, D. Rovetta und V. Villante)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- zunächst gegebenenfalls Art. 90 des Beamtenstatuts gemäß Art. 277 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im vorliegenden Verfahren für ungültig und unanwendbar zu erklären;